

## **Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege vom 01.04.2014**

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl S. 139), in seiner Sitzung am 28.03.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben/lebt. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
    - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

**und** die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Für Kinder zwischen dem vollendeten 1. und vollendeten 3. Lebensjahr entfallen, bei Geeignetheit der Tagespflegeperson, die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder im Alter **ab drei** Jahren bis zum Schuleintritt geht die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Kindertagespflege vor. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.  
Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.

- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und gegebenenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der geforderten Eignungsvoraussetzung ist neben den in Abs. 4 genannten Kriterien eine kontinuierliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Jahr erforderlich.

### **§ 3 Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
  - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 4),
  - b) die pauschale Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 5),
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 7),
  - d) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 8),
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 9).
- (2) Über die tatsächlich geleistete Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt.  
Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.

### **§ 4 Anerkennung der Förderungsleistung**

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderungsleistung gemäß der Tabelle in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes.  
Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Qualifizierung im Bereich Kindertagespflege 3,42 € pro geleisteter Betreuungsstunde. Eine volle Qualifizierung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Tagespflegeperson einen Abschluss nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts vorweist. Bei einem festgestellten besonderen individuellen Förderbedarf des Kindes kann dieser Betrag um 50% erhöht werden.  
Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.
- (2) In Fällen, in denen bei einem dringenden Betreuungsbedarf keine voll qualifizierte Tagespflegeperson vermittelt werden kann, gilt folgende Regelung:  
Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson, die noch keine volle Qualifizierung im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Tagespflegperson sowie die unverzügliche Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme. Bei diesen Tagespflegepersonen, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung auf 2,84 €.

- (3) Es wird maximal für einen Betreuungsumfang von 160 Betreuungsstunden je Kind und Monat ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt. Im begründeten Ausnahmefall kann dieser angemessen erhöht werden. Hierüber bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Kreisjugendamt.
- (4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson (Übernachtung), gilt folgende Regelung:  
Die Zeit von 20 bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 % anerkannt. Abweichungen von o. a. Zeitfenster sind in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind (Betreuungspersonen), gilt § 6 ergänzend und geht dieser Bestimmung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird.  
Für Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis gilt §10 ergänzend und geht dieser Bestimmung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird.

## **§ 5 Sachaufwand**

- (1) Als Sachaufwand gilt insbesondere:
  - a) Verpflegungskosten,
  - b) Verbrauchskosten (anteilig Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.),
  - c) Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
  - d) Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
  - e) Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.
- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 1,88 Euro pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Die Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind (Betreuungspersonen), gilt § 6 ergänzend und geht dieser Bestimmung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird.  
Für Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis gilt §10 ergänzend und geht dieser Bestimmung vor, soweit dort Abweichendes geregelt wird.

## **§ 6 Betreuungspersonen**

- (1) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind (Betreuungspersonen) und nur Kinder aus dieser Familie betreuen, wird für das erste betreute Kind ein Stundensatz für die Förder- und Sachleistung in Höhe von insgesamt 6,54 € gewährt. Für jedes weitere betreute Kind wird pro geleistete Betreuungsstunde zusätzlich 1,00 € gewährt.
- (2) Betreut eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern (Betreuungsperson) auch Kinder aus anderen Familien, gilt für diese Kinder § 10 entsprechend.

## **§ 7 Unfallversicherung**

- (1) Erhält die Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres Geldleistungen gemäß § 3 dieser Satzung, so bekommt sie den Jahresbeitrag für ihre gesetzliche Unfallversicherung für dieses Kalenderjahr gegen Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.

- (2) Anerkannte gesetzliche Unfallversicherungen im Sinne von Abs. 1 sind die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und die Landesunfallkasse.

## **§ 8 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Geldleistungen gemäß § 3 dieser Satzung erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen laufenden Geldleistung nach § 3 dieser Satzung richtet. Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.  
Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt.  
Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen hat, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **§ 9 Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII § 3 dieser Satzung erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen laufenden Geldleistung gemäß § 3 dieser Satzung richtet. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

## **§10 Angestelltenverhältnis**

Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen einer Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses aus, beträgt die Gesamtförderleistung einschließlich Sachleistung und angemessener Erstattung von Renten- Kranken- und Unfall-Versicherungsbeiträgen 3,80 Euro pro geleistete Betreuungsstunde.

## **§ 11 Bonusregelung für eine regelmäßige Weiterbildung**

- (1) Nimmt eine aktive Tagespflegeperson an von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als geeignet anerkannten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 10 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres nachweislich teil, erhält sie auf Antrag einen Bonus von einmalig 55,00 €. Voraussetzung ist die Vorlage eines Teilnehmersnachweises durch den Weiterbildungsträger.
- (2) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Bonus erhält jede aktive Tagespflegeperson für den Erwerb des Fortbildungszertifikats für Tagespflegepersonen im Landkreis Mainz-Bingen eine weitere Bonuszahlung in Höhe von pauschal 150,00 €. Das Zertifikat kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren erteilt bzw. neu erteilt werden.

## **§ 12 Kostenbeitrag**

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) herangezogen.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrages dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich nach.

Zugrunde gelegt wird das monatliche Einkommen der Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung, bei schwankendem Einkommen der letzten sechs Monate. Einmalige Einkünfte wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abgesetzt werden (bereinigtes Nettoeinkommen).

Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird die höchste Stufe des Elternbeitrages festgesetzt.

- (3) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden
- (5) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet.

## **(6) § 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2012 außer Kraft.

**Anlage****Elternbeitrag****Verheiratet/Zusammenlebend**

Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.800 €	Stufe 6	1 Kind	2,81 €	449,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	1 Kind	2,19 €	350,40 €
bis 3.100 €	Stufe 4	1 Kind	1,59 €	254,40 €
bis 2.500 €	Stufe 3	1 Kind	1,09 €	174,40 €
bis 1.900 €	Stufe 2	1 Kind	0,63 €	100,80 €
bis 1.400 €	Stufe 1	1 Kind	0,00 €	0,00 €
<b>Einkommen</b>				
ab 3.800 €	Stufe 6	2 Kinder	2,16 €	345,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	2 Kinder	1,66 €	265,60 €
bis 3.100 €	Stufe 4	2 Kinder	1,21 €	193,60 €
bis 2.500 €	Stufe 3	2 Kinder	0,83 €	132,80 €
bis 1.900 €	Stufe 2	2 Kinder	0,47 €	75,20 €
bis 1.400 €	Stufe 1	2 Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>Einkommen</b>				
ab 3.800 €	Stufe 6	3 Kinder	1,41 €	225,60 €
bis 3.800 €	Stufe 5	3 Kinder	1,09 €	174,40 €
bis 3.100 €	Stufe 4	3 Kinder	0,81 €	129,60 €
bis 2.500 €	Stufe 3	3 Kinder	0,56 €	89,60 €
bis 1.900 €	Stufe 2	3 Kinder	0,31 €	49,60 €
bis 1.400 €	Stufe 1	3 Kinder	0,00 €	0,00 €

**Elternbeitrag****Alleinerziehend**

Einkommen	Stufen/Std.	Anzahl	Stundensatz	mtl. Kostenbeitrag*
ab 3.100 €	Stufe 6	1 Kind	2,81 €	449,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	1 Kind	2,19 €	350,40 €
bis 2.600 €	Stufe 4	1 Kind	1,59 €	254,40 €
bis 2.100 €	Stufe 3	1 Kind	1,09 €	174,40 €
bis 1.600 €	Stufe 2	1 Kind	0,63 €	100,80 €
bis 1.100 €	Stufe 1	1 Kind	0,00 €	0,00 €
<b>Einkommen</b>				
ab 3.100 €	Stufe 6	2 Kinder	2,16 €	345,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	2 Kinder	1,66 €	265,60 €
bis 2.600 €	Stufe 4	2 Kinder	1,21 €	193,60 €
bis 2.100 €	Stufe 3	2 Kinder	0,83 €	132,80 €
bis 1.600 €	Stufe 2	2 Kinder	0,47 €	75,20 €
bis 1.100 €	Stufe 1	2 Kinder	0,00 €	0,00 €
<b>Einkommen</b>				
ab 3.100 €	Stufe 6	3 Kinder	1,41 €	225,60 €
bis 3.100 €	Stufe 5	3 Kinder	1,09 €	174,40 €
bis 2.600 €	Stufe 4	3 Kinder	0,81 €	129,60 €
bis 2.100 €	Stufe 3	3 Kinder	0,56 €	89,60 €
bis 1.600 €	Stufe 2	3 Kinder	0,31 €	49,60 €
Bis 1.100 €	Stufe 1	3 Kinder	0,00 €	0,00 €

## Anlage 2

### Förderleistungen und Sachaufwand pro Stunde und Kind

	<b>Förderleistung</b>	<b>Sachleistung</b>	<b>Gesamtstundensatz</b>
Tagespflegepersonen mit Qualifizierung*	<b>3,42 €</b>	1,88 €	<b>5,30 €</b>
Tagespflegepersonen mit Grundeignung**	<b>2,84 €</b>	1,88 €	<b>4,72 €</b>
Betreuungsperson mit Qualifizierung*			<b>6,54 €***</b>
Betreuungsperson mit Grundeignung**			<b>5,67 €***</b>
Angestellte Tagespflegeperson mit Qualifizierung* in anderen Räumen			<b>3,80</b>
Verwandte Tagespflegeperson mit Qualifizierung* im gleichen Haushalt wie Personensorgeberechtigte	<b>3,42 €</b>	0,00 €	<b>3,42 €</b>
Verwandte Tagespflegeperson mit Grundeignung** im gleichen Haushalt wie Personensorgeberechtigte	<b>2,84 €</b>	0,00 €	<b>2,84 €</b>

\* Qualifiziert im Sinne der Satzung sind Tagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifikationskurs nach DJI (Deutsches Jugendinstitut)

\*\* Personen mit Grundeignung erfüllen sämtliche Eignungsvoraussetzungen nach § 23 SGB VIII und nehmen an einer Qualifizierungsmaßnahme nach DJI teil.

\*\*\* Für jedes weitere im Haushalt betreute Kind wird 1,00 € für die geleistete Betreuungsstunde gewährt.